

I.

D. Ministerium der Finanzen

2131

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE-Richtlinie)

**Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI
vom 17. 7. 2016 – 52**

Kapitel 1 Allgemeine Regelungen

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderzweck

1.1.1 Diese Richtlinie regelt die Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten, Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, kulturelle Einrichtungen sowie Hochschulgebäude.

1.1.2 Die Förderung soll für solche Investitionen erfolgen, die im Ergebnis besonders hohe Effekte in Bezug auf die Verringerung der CO₂-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen und den Klimaschutz erhöhen. Mit diesen Maßnahmen werden folgende Entwicklungsziele verknüpft:

- a) Verbesserung der CO₂-Bilanz der Gebäude und
- b) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gebäude durch Energieeinsparungen.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

1.2.1 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht, die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2.2 Für die energetische Sanierung und Modernisierung von Hochschulen, Hochschulinfrastrukturen sowie Landes- und Landesschulinfrastrukturen und kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes gilt das gesonderte Verfahren gemäß Kapitel 2 Teil D soweit nachstehend in diesem Kapitel nicht Näheres geregelt ist.

1.2.3 Der Fachausdruck „Förderung“ umfasst Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), (einschließlich Beihilfe) und

Mittelzuweisungen nach § 34 LHO (im Folgenden: Zuweisungen) gleichermaßen.

1.2.4 Die energetische Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit im Rahmen von CLLD¹ ist in Kapitel 2 Teil B Abschn. 2 geregelt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) des Operationellen Programms für den EFRE (OP EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE

¹ CLLD (Community Led-Local Development, deutsch: Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung) ist die Anwendung der LEADER-Methode in anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF. LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale, deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

(www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020);

- e) der §§ 23 und 44 LHO, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) des § 34 LHO, einschließlich der dazu ergangenen VV zu § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen gefördert. Diese sind:

- a) Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätten (Kapitel 2 Teil A),
- b) Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (Kapitel 2 Teil B),
- c) kulturelle Einrichtungen (Kapitel 2 Teil C),
- d) Hochschulgebäude und Hochschulinfrastrukturen sowie Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen sowie kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes (Kapitel 2 Teil D).

2.1 Energetische Sanierung und Modernisierung

Die Investitionen fördern energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in die Gebäudehülle und Gebäudetechnik und dienen der Anschaffung von technischen Geräten und Ausstattungen.

Förderfähige Maßnahmen zu energetischen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind unter anderem:

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (zum Beispiel Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),
- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (zum Beispiel Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz),
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Anlagen zur Wärmeversorgung aus regenerativen Energien für den Eigenbedarf, sofern sie im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung und Modernisierung stehen.

Eine Liste der förderfähigen Maßnahmen der energetischen Sanierung ist auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii abrufbar.

2.2 Planungsleistungen

Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen darüber hinaus die damit verbundenen Planungsleistungen wie zum Beispiel:

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276) soweit das Vorhaben förderfähig ist,
- b) Ausgaben für Gutachten und Leistungen Sachverständiger soweit das Vorhaben förderfähig ist.

2.3 Sonstige Maßnahmen

Weiterhin werden im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung und Modernisierung gefördert:

- a) die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe,
- b) Maßnahmen zum Artenschutz infolge der energetischen Sanierung.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen,
- d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- e) öffentliche Erschließung,
- f) Betriebskosten,
- g) Eigenleistungen,
- h) Bauherrenaufgaben,
- i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,
- j) Neubauten, Ersatzneubauten,
- k) Erweiterungsbauten (Abweichungen hiervon siehe Kapitel 2 Teil A Nr. 5.2),
- j) bei Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit: Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, wie insbesondere Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Abgrenzung des Fördergebietes

3.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

3.1.2 Kindertageseinrichtungen und Schulen sind nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10 000 Einwohnern förderfähig, die gemäß dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 vom 12. 12. 2014 (www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020) nicht zum Fördergebiet des EPLR gehören.

3.1.3 Für Maßnahmen, die innerhalb von CLLD beantragt werden, erfolgt die Förderung landesweit ohne die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau.

3.2 Öffentliche Gebäude und Infrastrukturen

Gemäß den Vorgaben des OP EFRE dürfen nur öffentliche Gebäude und Infrastrukturen gefördert werden. Diese umfassen Nichtwohngebäude und Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen.

3.3 Bestandssicherheit und Demografiecheck

3.3.1 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere Einrichtungen. Der Antragsteller muss hierfür einen Nachweis bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demografiecheck) für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

3.3.2 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach den für die jeweiligen Fördergegenstände in Kapitel 2 geregelten Anforderungen.

3.4 Energieeffizienz

3.4.1 Die erreichten Zielwerte im Ergebnis der energetischen Sanierung müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages geltenden Vorgaben der Energieeinsparverordnung vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. 10. 2015 (BGBl. I S. 1789), in der jeweils geltenden Fassung unterschreiten. Bei technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.

3.4.2 In diesem Zusammenhang ist eine Bestandsaufnahme vor Investitionsbeginn vorzunehmen und die geplante Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudes darzustellen. Dafür sind der Verbrauch des Bestandsgebäudes und der Bedarf des Plangebäudes darzustellen und die geplante Einsparung anzugeben. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist der Verbrauch der ersten drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Nachweisführung des Verbrauchs ist mittels Rechnungsbelegen zu führen. Die Nachweisführung des Bedarfs erfolgt durch einen Energieeinsparnachweis nach der Energieeinsparverordnung. Der vorhandene Energieausweis für das Bestandsgebäude ist mit einzureichen.

3.5 Weitere Fördervoraussetzungen

Folgende weitere Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Gefördert werden nur Bestandsgebäude. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestehende Nutzung muss für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.
- b) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Dies gilt nicht für Kapitel 2 Teil D. Kommunen haben die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunal-

aufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten zur Antragstellung vorzulegen.

- c) Eine Kombination von Maßnahmen der energetischen Sanierung aus den Programmen STARK III und STARK V ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden.
- d) Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50 000 Euro nicht unterschreiten.
- e) Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), barrierefrei zu gestalten.
- f) Mit den Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) erteilt worden. Dies gilt nicht für Zuweisungen.

Als Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nummer 1.3 VV-Gk hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die aufgrund eines erteilten vorzeitigen Maßnahmebeginns vor der Bewilligung vergeben werden, unterliegen in vollem Umfang dem Vergaberecht.

3.6 Besondere Fördervoraussetzungen

Besondere Fördervoraussetzungen für die jeweiligen Fördergegenstände sind in Kapitel 2 geregelt.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung nach Maßgabe des Kapitels 2 gewährt.

4.2 Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

4.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen für die jeweiligen Fördergegenstände sind in Kapitel 2 geregelt.

5. Anweisungen zum Verfahren, Antrags- und Bewilligungsstelle

5.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

5.1.1 Zuwendungen

5.1.1.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.1.1.2 Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO).

5.1.2 Zuweisungen

Für die energetische Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen nach Kapitel 2 Teil D gelten die Verfahren gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung, Aktualisierung 2014 (RL Bau LSA, RdErl. des MF vom 21. 5. 2014, MBI. LSA S. 257) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Antrag

5.2.1 Die Antragstellung erfolgt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird. Die Anträge sind in Schriftform (§ 126 BGB) einzureichen.

5.2.2 Anträge können bis zum 21. 11. 2016 (erster Stichtag) und zum 15. 5. 2017 (zweiter Stichtag) sowie bis zum 31. 10. 2017 (dritter Stichtag) eingereicht werden. Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

5.3 Auswahl

5.3.1 Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen, stellt die Förderfähigkeit fest und nimmt die Auswahl vor.

5.3.2 Alle Anträge müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen (Förderfähigkeit). Wird nur eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

5.3.3 Anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien werden Punkte vergeben. Auf der Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktegleichstand findet ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien (Höhe des Wichtungsfaktors) statt. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält jeweils den besseren Platz. Ist dann noch Punkte- und Platzgleichheit zu verzeichnen, entscheiden die vergebenen Bonuspunkte. Sollte darüber hinaus kein Ranking möglich sein, entscheidet eine Jury über die Rangfolge.

5.3.4 Die Rangliste ist Grundlage der Förderentscheidung. Das Ergebnis der Auswahl wird den Begünstigten mitgeteilt.

5.3.5 Wird im Ergebnis der zum Stichtag durchgeführten Auswahl ein Vorhaben nicht ausgewählt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, sofern er den Antrag nicht zurückgenommen hat. Eine erneute Antragstellung zu einem späteren Stichtag ist möglich.

5.4 Förderung

5.4.1 Zuwendungen

5.4.1.1 Die Antrags- und Bewilligungsstelle erteilt auf der Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Bewilligungen.

5.4.1.2 Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung abzuschließen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

5.4.1.3 Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die im Rahmen der energetischen Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Million Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen. Dies gilt nicht bei Gewährung von Beihilfen gemäß Kapitel 2 Teil C.

5.4.1.4 Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger zu sorgen hat, bleiben davon unberührt.

5.4.2 Zuweisungen

Die Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Gebäuden nach Kapitel 2 Teil D wird mit Zuweisungsschreiben geregelt. Die Begünstigten werden über Maßgaben zur Einhaltung der Vorgaben nach dieser Richtlinie verpflichtet. Das Vorhaben ist bis zum Ende dieser EU-Förderperiode abzuschließen.

5.5 Auszahlung

5.5.1 Zuwendung

5.5.1.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie wird vom Zuwendungsempfänger mittels

Formblatt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle beantragt. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii abgerufen werden.

5.5.1.2 Sofern die baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über den für die baufachliche Prüfung zuständigen Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.

5.5.1.3 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu §§ 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

5.5.1.4 Grundsätzlich werden folgende Belege anerkannt:

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte elektronische Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege) gelten dabei als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen als Nachweis anerkannt werden können. Die Übereinstimmung der Reproduktionen mit den digitalen Originalen sowie der elektronisch übersandten Dokumente mit den Originalbelegen hat der Zuwendungsempfänger jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

5.5.1.5 Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorerfassungsbelege oder andere Buchungsbelege der Buchführungsprogramme oder Bankingsoftware des Zuwendungsempfängers.

5.5.1.6 Das Einreichen von Teilrechnungen ist möglich. Bezahlte Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

5.5.1.7 Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Die Fördermittel dürfen nur für das bewilligte Vorhaben eingesetzt und nicht an Dritte weiter gegeben werden.

5.5.1.8 Eine Auszahlung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

5.5.2 Zuweisung

Das Verfahren für die Mittelauszahlung richtet sich nach den Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen

des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung, Aktualisierung 2014 und erfolgt auf der Grundlage der §§ 9 und 34 LHO. Besondere Regelungen enthält Kapitel 2 Teil D.

5.6 Verwendungsnachweis

5.6.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt getrennt mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-lsa.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird.

5.6.2 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach Nummer 8 ZBau beauftragt, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk den Verwendungsnachweis der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung vorzulegen.

5.6.3 Bei Maßnahmen gemäß Kapitel 2 Teil D wird nach Abschluss der Baumaßnahme der Schlussbericht als Nachweis über die Verwendung der Mittel durch den LB BLSA unter Mitwirkung der geförderten Einrichtung erstellt und der Antrags- und Bewilligungsstelle vorgelegt.

5.7 Dauer der Zweckbindung

5.7.1 Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre. Für geförderte Ausstattungsgegenstände beträgt die Dauer der Zweckbindung fünf Jahre.

5.7.2 Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises oder des Schlussberichtes und endet mit dem 31. 12. des darauf folgenden 15. Jahres.

5.8 Prüfrechte

5.8.1 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde sowie die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

5.8.2 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und diese Prüfungen aktiv zu unterstützen.

5.8.3 Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

5.9 Verfügbarkeit der Belege

5.9.1 Sämtliche Belege für Ausgaben (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen,

nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sowie die kompletten Vergabeunterlagen sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder des Zuweisungsschreibens aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

5.9.2 Der Fördermittelempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege – ergänzend zu Nummer 6.9 ANBest-P – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Kapitel 2 Teil D.

5.10 Berichtspflichten, Indikatorsystem

5.10.1 Der Fördermittelempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides oder des Zuweisungsschreibens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Baufortschrittes auf einem Formblatt, welches unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird, zu übergeben. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Antrags- und Bewilligungsstelle mitzuteilen und eine angemessene Fotodokumentation in digitaler Form beizufügen.

5.10.2 Der Fördermittelempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle am Ende des ersten Jahres oder des ersten Kalenderjahres nach Fertigstellung des Vorhabens die Menge der durch die energetischen Maßnahmen nach Nummer 2.1 innerhalb von zwölf Monaten eingesparten Energie (CO₂-Einsparung) mitzuteilen und diese Mitteilung jährlich bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist fortzusetzen.

5.10.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann darüber hinaus dem Fördermittelempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung (Monitoring) von Bedeutung sind, auferlegen.

5.10.4 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt vorhabenbezogene Unterkonten, anzulegen.

5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

5.11.1 Durch den Fördermittelempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

5.11.2 Der Fördermittelempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den EFRE hinzuweisen. In gleicher Art und Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK III plus EFRE-Programms und, soweit zutreffend, auf eine Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.

5.11.3 Der Fördermittelempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

Kapitel 2 Besondere Regelungen

Teil A Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen und allgemeinen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung sowie
- kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen. Freie Träger werden nur gefördert, wenn sie Träger anerkannter Ersatzschulen oder Träger von Schulen sind, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 2. 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das für Schulen zuständige Ministerium ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Landesschulen erfolgt durch Zuweisung. Hierfür gilt Teil D.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Kindertageseinrichtungen müssen im geltenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten sein.

2.2 Schulen müssen im geltenden Schulentwicklungsplan enthalten sein.

2.3 Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Die Zustimmung des Vermieters oder Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist vorzulegen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen, Demografiecheck

3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach

a) den Anforderungen und Festlegungen des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums gemäß **Anlage 1** und

b) den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des für Schulen zuständigen Ministeriums gemäß **Anlage 2**.

3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei der Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat zu erfolgen:

a) für Kindertageseinrichtungen vom zuständigen Jugendamt;

b) für Schulen vom für Schulen zuständigen Ministerium.

3.3 Die zum Demografiecheck für Schulen beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Kapitel 1 Nr. 5.2.2 zur Antragstellung im für Schulen zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

4. Art, Umfang, Höhe der Fördermittel

4.1 Die Zuwendung für die energetische Sanierung und Modernisierung gemäß Kapitel 1 Nr. 2.1 (EFRE-Mittel) erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben.

4.2 Die Zuwendung für die allgemeine Sanierung und Modernisierung gemäß Teil A Nr. 5 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben. Dieser Zuschuss (Landesmittelzuschuss) ist auf eine Höhe von 10 v. H. und maximal auf 600 000 Euro der in Nummer 4.1 festgestellten förderfähigen Ausgaben begrenzt.

4.3 Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils in Höhe von 30 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu geltenden Vergabegrundsätzen beantragt werden.

5. Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung und Modernisierung

5.1 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen ergänzend zur Förderung der Maßnahmen nach Kapitel 1

Nr. 2.1. Der Anteil der energetischen Sanierung nach Kapitel 1 muss überwiegen.

5.2 Förderfähig sind Anbauten, deren Volumen den vorhandenen Bruttorauminhalt des Bestandsgebäudes gemäß DIN² 277-1, Nummer 4.1.2 Unterpunkt Bereich a, um nicht mehr als 3 v. H. höchstens jedoch um 250 cbm Bruttorauminhalt überschreiten.

Darüber hinaus sind Anbauten und Anlagen (z. B. Aufzüge) förderfähig, die ausschließlich der Erzielung der Barrierefreiheit oder der Verbesserung des Brandschutzes dienen und als nicht zu beheizendes Gebäudevolumen errichtet werden. Der Bruttorauminhalt für diese Anbauten ist gesondert auszuweisen.

Bei dem rechnerischen Abgleich der Bruttorauminhalte ist eine Kompensation rückgebauter Baukubatur mit einer Neubaukubatur nicht gestattet.

5.3 Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Kapitel 1 Nr. 2.1 aufgeführten Maßnahmen,

b) notwendige Brandschutzmaßnahmen,

c) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit,

d) Planungsleistungen gemäß Kapitel 1 Nr. 2.2,

e) Ausgaben für Projektsteuerung der energetischen und allgemeinen Sanierung in begründeten Einzelfällen.

Die Notwendigkeit ist im Rahmen der Einreichung des Antrages vom Antragsteller zu begründen. Über die Gewährung entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle. Die dafür vorgesehenen Kosten sind in der Kostenberechnung in der Kostengruppe 710 separat auszuweisen. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal 2 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind selbst zu finanzieren.

Teil B

Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

Abschnitt 1

Zuwendungen zur Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

1. Zuwendungsempfänger

Es werden Sportstätten – in Abgrenzung zu Teil A – ge-

² DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

fördert, die überwiegend nichtschulischen Nutzungen dienen. Antragsberechtigt sind Träger von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) sowie Amateursportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sind, sofern sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sind. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen von Amateursportvereinen darf 1 Million Euro nicht übersteigen.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit sind die Sportstätten des vereinsgetragenen Breitensports, soweit für die Vergabe der Nutzungszeiten transparente und diskriminierungsfreie Verfahren vorgesehen sind. Der Nachweis ist durch Vorlage der kommunalen Satzung oder Benutzungsordnung des Vereins oder anderer gleichwertiger Nachweise zu erbringen.

2.2 Die Antragsteller müssen die Bestandssicherheit für den Zeitraum der Zweckbindung durch die Aufnahme der Maßnahme in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) oder durch den Demografiecheck für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung gemäß **Anlage 3** nachweisen. Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.

2.3 Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und deren Mitgliedern offenstehen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich. Dies ist durch Vorlage des Belegungsplanes nachzuweisen.

2.4 Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.

2.5 Die Regelungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind entsprechend im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen, Demografiecheck

3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Ministeriums für Inneres und Sport für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung gemäß Anlage 3.

3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ibsachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-aus-gleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und bei der Antragstellung vorzulegen. Die Prüfung und Bestätigung des Nachweises hat durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zu erfolgen.

3.3 Die für den Demografiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig zwei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Kapitel 1 Nr. 5.2.2 zur Antragstellung beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

3.4 Der Antragsteller hat mit dem Demografiecheck zu erklären, dass er die Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für die sportlichen Zwecke der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

Für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Diese 90 v. H. setzen sich zusammen aus 80 v. H. EFRE-Mitteln und 10 v. H. Landesmitteln. Die restlichen 10 v. H. sind aus Eigenmitteln des Antragstellers zu finanzieren.

Abschnitt 2

Energetische Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit im Rahmen von CLLD

Für Vorhaben, die innerhalb von CLLD beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe dienen, gilt abweichend von dieser Richtlinie Folgendes:

1. Abweichend zu Kapitel 1:

a) Nummer 5.2.2 Antrag

Abweichend von den in Nummer 5.2.2 genannten Antragsfristen sind die Antragsunterlagen im Rahmen von CLLD bis zum 1. 3. eines Jahres der Antrags- und Bewilligungsstelle zuzuleiten, letztmalig zum 1. 3. 2019.

b) Nummer 5.3 Auswahl

Abweichend von Nummer 5.3.1 bis 5.3.5 bestimmt sich die Reihenfolge der zu bewilligenden Projekte innerhalb CLLD nach den von den Lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Das Landesverwaltungsamt übermittelt der Antrags- und Bewilligungsstelle diese Prioritätenlisten. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die Lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 34 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden.

c) Nummer 5.4 Förderung

Abweichend von Nummer 5.4.1.1 gilt für Projekte innerhalb von CLLD:

Energetische Sanierungsprojekte für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit innerhalb CLLD werden bewilligt, wenn alle Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit) erfüllt sind. Die Projekte innerhalb CLLD müssen aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (Finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.

Jedem Projektantrag innerhalb von CLLD ist ein Schreiben des LEADER-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.

d) Nummer 5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zusätzlich gilt: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Projekten innerhalb von CLLD an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von CLLD gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

2. Abweichend zu Abschnitt 1 Nr. 4:

Für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit innerhalb von CLLD können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

Teil C

Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von kulturellen Einrichtungen

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Träger kultureller Einrichtungen, soweit es sich um Nichtwohngebäude handelt, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen.

Die Finanzierung der energetischen Sanierung kultureller Einrichtungen erfolgt durch Zuwendungen und bei kulturellen Einrichtungen des Landes durch Zuweisungen (siehe Teil D). Die Auszahlung der Zuwendungen und Zuweisungen erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Schwellenwerte überschreiten. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht den Begriffen „beihilfefähige Ausgaben“ sowie „Ausgaben“. Vorrangig gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß **Anlage 5**.

Abweichend von Kapitel 1 Nr. 3.5 Buchst. f Abs. 2 Satz 1 entspricht die Definition „Beginn des Vorhabens“ dem „Beginn der Arbeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Bei Investitionsbeihilfen sind im Rahmen dieser Richtlinie die Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung von Kulturinfrastruktur beihilfefähig, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Beihilfefähig sind weiterhin die Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung von materiellem Kulturerbe mit kultureller Nutzung von jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten.

3. Fördergegenstände

Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen. Beihilfen (Zuwendungen) können im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden für die energetische Sanierung folgender kultureller Einrichtungen:

- a) Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser,
- b) Denkmäler und historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Beihilfen werden in Form von Investitionsbeihilfen für die energetische Sanierung und Modernisierung von Kulturinfrastruktur gewährt.

Die Förderung für die energetische Sanierung und Modernisierung von kulturellen Einrichtungen erfolgt im Zuwendungsverfahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben.

Das Investitionsvolumen der energetischen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen darf 5 Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) nicht überschreiten.

5. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen

Das Verfahren zur Durchführung des Nachweises der Bestandssicherheit richtet sich nach den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministeriums (**Anlage 4**).

Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-aus-gleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei der Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat vom für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministerium zu erfolgen.

Die für den Nachweis der Bestandssicherheit bei kulturellen Einrichtungen beizubringenden Unterlagen sind vollständig drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag gemäß Kapitel 1 Nr. 5.2.2 im für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Teil D

Zuweisungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Hochschulgebäuden und Hochschulinfrastrukturen sowie von Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen sowie von kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes

1. Fördermittelempfänger

Die Förderung richtet sich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Universitätskliniken in Magdeburg und Halle sowie an Landesschulen und kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes.

2. Rechtsgrundlage

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Artikel 143c und 91b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 12. 2014 (BGBl. I S. 2438), sowie von § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 4 SchulG LSA. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. LSA 508), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 1. 2015 (GVBl. LSA 28, 31), in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 5./7. 6. 2016 (MBI. LSA S. 369) in der jeweils geltenden Fassung sowie den RL Bau LSA (Kapitel 1 Nr. 5.1.2).

3. Besondere Fördervoraussetzungen für Hochschulen

3.1 Das Vorhaben befindet sich in der Prioritätenliste der begünstigten Hochschulen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesregierung zur Hochschulstruktur.

3.2 Hochschulinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie der energetischen Sanierung und Modernisierung von mindestens einem Hochschulgebäude dienen.

4. Besondere Fördervoraussetzungen für Landesschulen

Landesschulinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie der energetischen Sanierung und Modernisierung von mindestens einem Landesschulgebäude dienen.

5. Nachhaltige Bestandssicherheit

5.1 Die Hochschulen geben eine vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium bestätigte Erklärung ab, dass das sanierte Hochschulgebäude 15 Jahre für Hochschulzwecke genutzt wird.

5.2 Das für Schulen zuständige Ministerium gibt eine Erklärung ab, dass die sanierten Schulgebäude 15 Jahre für Schulzwecke genutzt werden.

5.3 Bei kulturellen Einrichtungen des Landes gibt das für kulturelle Einrichtungen zuständige Ministerium eine Erklärung ab, dass die sanierten Gebäude 15 Jahre für kulturelle Zwecke genutzt werden.

5.4 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-aus-gleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei der Antragstellung vorzulegen.

6. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Finanzierung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Hochschulgebäuden und Hochschulinfrastrukturen sowie von kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes erfolgt als nicht rückzahlbare Zuweisung in Höhe von maximal 80 v. H. aus EFRE-Mitteln und mindestens 20 v. H. aus Landesmitteln.

Die Finanzierung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen erfolgt in Höhe von maximal 70 v. H. aus ERFEMitteln und mindestens 30 v. H. aus Landesmitteln.

7. Auszahlung

Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach den §§ 9 und 34 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (siehe auch Kapitel 1 Nrn. 5.4.2 und 5.5.2).

7.1 Hochschulen

Es erfolgt eine vorschüssige Auszahlung der Zuweisung für Bau- und Erschließung durch das Ministerium der Finanzen, Referat 16, an den LB BLSA, der gemäß den RL Bau LSA für die Durchführung der Baumaßnahmen des Landes zuständig ist.

Die Auszahlung der Mittel für die erstmalige Einrichtung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen, Referat 53, auf Antrag der Hochschulen im Voraus für vorliegende Rechnungen auf der Grundlage des Zuweisungsschreibens entsprechend dem Baufortschritt.

7.2 Landesschulen und kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes

Es erfolgt eine vorschüssige Auszahlung der Zuweisung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt an den LB BLSA, der gemäß den RL Bau LSA für die Durchführung der Baumaßnahmen des Landes zuständig ist.

Kapitel 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kapitel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

Demografiecheck Kindertageseinrichtungen – STARK III Förderperiode 2014 – 2020 Sachsen-Anhalt

Tageseinrichtung:

Träger:

Gemeinde:

Landkreis/kreisfreie Stadt:

1. Vorbemerkungen

Der Demografiecheck bildet die Grundlage für die Antragstellung sowohl für die Förderung im EFRE als auch im ELER. Er wird durch den Träger der Tageseinrichtung und die Gemeinde erstellt.

2. Ausschlussgründe

Voraussetzung für den Demografiecheck ist, dass die Einrichtung im Jugendhilfeplan nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2015 (BGBl. I S. 1902), des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sicherstellungsaufgabe nach § 10 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes – KiFöG – vom 5. 3. 2003, GVBl. LSA S. 48, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 1. 2013, GVBl. LSA S. 38) aufgeführt ist.

3. Bewertung

Der Demografiecheck basiert auf nachzuweisenden Kriterien.

Es sind aktuelle Bevölkerungsprognosen (z. B. Ergebnisse der Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt), Daten der amtlichen Statistik oder der Bertelsmann Stiftung zu verwenden. Hilfsrechnungen sind möglich, wenn keine gesonderten Daten vorliegen.

3.1 Kinderzahlen (Ist) in der Gemeinde

Wie viele Kinder leben in der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet?

Kinder in der Gemeinde:							(Stichtag:)
0- bis unter 1-jährige	1- bis unter 2-jährige	2- bis unter 3-jährige	3- bis unter 4-jährige	4- bis unter 5-jährige	5- bis unter 6-jährige	6- bis unter 7-jährige	

Datenquelle:

Wie viele Kinder, die in der Gemeinde wohnen, in der sich die Einrichtung befindet, werden in der Tageseinrichtung betreut?

Kinder in der Gemeinde:							(Stichtag:)
0- bis unter 1-jährige	1- bis unter 2-jährige	2- bis unter 3-jährige	3- bis unter 4-jährige	4- bis unter 5-jährige	5- bis unter 6-jährige	6- bis unter 7-jährige	

Datenquelle:

3.2.1 Ist-Belegung (Auslastung) der Tageseinrichtung

Angaben zur Betreuungsquote per

(Betreuungsquote: Anzahl der Plätze gemäß der Betriebserlaubnis zu der Anzahl der belegten Plätze in v. H.)

Einrichtung	Soll Anzahl Plätze gemäß Betriebserlaubnis	Ist Anzahl belegte Plätze	Betreuungsquote in v. H.
Kinderkrippe			
Kindergarten			
Hort			

Datenquelle:

.....

3.2.2 Ist-Belegung (Auslastung) in der Gemeinde

Angaben zur Betreuungsquote per

(Betreuungsquote: Anzahl der Plätze gemäß Betriebserlaubnisse zu der Anzahl der belegten Plätze in v. H.)

Gemeinde	Anzahl	Soll Anzahl Plätze gemäß Betriebserlaubnisse	Ist Anzahl belegte Plätze	Betreuungsquote in v. H.
Kinderkrippen				
Kindergärten				
Hort				

Datenquelle:

.....

3.3 Demografische Entwicklungen (Prognosen) in der Gemeinde

(z. B. Ergebnisse der Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt)

Anzahl der 0- bis unter 1-jährigen Kinder		
Basisjahr 2014	Prognosejahr 2021	Prognosejahr 2028

Datenquelle:

.....

Anzahl der 0- bis unter 1-jährigen Kinder		
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx	Prognosejahr 2021	Basisjahr plus 15 Jahre

Datenquelle:

.....

Anzahl der 0- bis unter 7-jährigen Kinder		
Basisjahr 2014	Prognosejahr 2021	Prognosejahr 2028

Datenquelle:

.....

Anzahl der 0- bis unter 7-jährigen Kinder		
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx	Prognosejahr 2021	Basisjahr plus 15 Jahre

Datenquelle:

.....

3.4.1 Prognose der Auslastung der Tageseinrichtung

Jahr/Einrichtung	Soll-Plätze nach Abschluss der Maßnahme	Ist-Annahme belegte Plätze	Betreuungsquote in v. H.
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx			
Prognosejahr 2021			
Basisjahr plus 15 Jahre 20xx			

Datenquelle:

.....

3.4.2 Prognose der Auslastung aller Tageseinrichtungen in der Gemeinde

Jahr/Gemeinde (Kinderkrippen, Kindergärten, ...)	Soll-Plätze nach Abschluss der Maßnahme/n	Ist-Annahme belegte Plätze	Betreuungsquote in v. H.
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme/n): 20xx			
Prognosejahr 2021			
Basisjahr plus 15 Jahre 20xx			

Datenquelle:

.....

4. Bestätigungen

4.1 Ich bestätige, dass nach derzeitiger Planung davon auszugehen ist, dass die Einrichtung

.....
 eine Auslastung von mindestens 75 v. H. der Gesamtkapazität in den nächsten 15 Jahren (nach Abschluss der Maßnahme) erreichen wird.

 Ort/Datum

 Träger der Einrichtung

 Ort/Datum

 Gemeinde

4.2 Die Tageseinrichtung ist im Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII (Sicherstellungsaufgabe nach § 10 Abs. 1 KiFöG) des Landkreises/der kreisfreien Stadt

..... aufgeführt.

Die Angaben sind plausibel.

 Ort/Datum

 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Demografiecheck: Bestandssicherheit der Schule im Rahmen eines nachhaltigen Schulnetzes im Gebiet des Schulträgers

1. Intention der Förderung und demografische Entwicklung

Ausgehend von einer 15-jährigen Zweckbindungsfrist und dem Anspruch an die Nachhaltigkeit muss die Auswahl der geförderten Schulbaumaßnahmen durch die Schulträger die demografische Entwicklung in ihrem Gebiet bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigen.

Schule und Schulbau stehen nicht nur für eine wohnortnahe Beschulung, sondern unterstützen weitere Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie etwa den Öffentlichen Personennahverkehr, da die Schülerbeförderung in den Linienverkehr integriert ist.

Insbesondere bei Schulen, die sich nicht in zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, sollte deswegen in der Planung soweit wie möglich berücksichtigt werden, dass der Standort der Grundschule in den Linienverkehr eingebunden ist und weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sind.

1.1 Mindestgrößen für förderfähige Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

1.1.1 Grundschulen an Standorten, die über den EFRE gefördert werden können

Grundschulen in Oberzentren müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 140 Schüler haben.

Grundschulen an weiteren Standorten, die im Rahmen des EFRE gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schüler haben.

1.1.2 Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden können

Grundschulen an Standorten, die im Rahmen des ELER gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schüler haben.

Grundschulen in dünnbesiedelten Regionen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis e der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. 5. 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 540), müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 80 Schüler haben.

Für Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden, kann im Verlauf der Zweckbindungsfrist von diesen Mindestschülerzahlen abgewichen werden, wenn die demografische Entwicklung insbesondere nach 2025 dazu führt, dass diese erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht mehr erreicht werden. Dabei sind folgende Sachverhalte begründend:

- a) Die Schule ist notwendig für die Sicherung der schulischen Daseinsvorsorge, da im Rahmen der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung keine andere Grundschule innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar ist.
- b) Die Grundschule ist perspektivisch die einzige bestandssichere Grundschule im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde.

1.1.3 Weiterführende Schulen

Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen müssen die gemäß dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zweizügigkeit stabil aufweisen. Dazu sind mindestens 240 Schüler notwendig.

An Mehrfachstandorten gilt diese Mindestgröße uneingeschränkt. An Einzelstandorten in dichter besiedelten Regionen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 SEPI-VO 2014 kann in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht umzusetzen ist. Eine Mindestschülerzahl von 180 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden.

Bei Sekundarschulen kann an Einzelstandorten in dünn besiedelten Regionen in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht erreichbar ist. Eine Mindestschülerzahl von 120 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden.

Als dünnbesiedelte Regionen gelten die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis e SEPI-VO 2014 angegebenen Landkreise. Die übrigen Regionen des Landes gelten als dicht besiedelt.

Gymnasien und Gesamtschulen sind förderfähig, wenn die Mindestgröße gemäß § 4 SEPI-VO 2014 innerhalb der Zweckbindungsfrist nachgewiesen ist.

1.1.4 Förderschulen, Berufsbildende Schulen

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, Anträge für Förderschulen und für berufsbildende Schulen mit der obersten Schulbehörde vor der Antragstellung zu erörtern.

2. Nachweise und ergänzende Stellungnahmen

2.1 Schulentwicklungspläne

Für die folgenden Nachweise sind die bestätigten Schulentwicklungspläne 2014/2015 bis 2018/2019 der Landkreise und kreisfreien Städte heranzuziehen. Die Angaben, die über den Zeitraum der Langfristprognose der geltenden Schulentwicklungspläne hinausgehen und im Rahmen der statistisch nachweisbaren Geburten nicht erfassbar sind, sind auf der Grundlage der Fünften Regionalisierten Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt zu erstellen. Von der Landesregierung wurde die Fünfte Regionalisierte Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt am 20. 4. 2010 als Planungsgrundlage für alle Landesbehörden beschlossen. Die Ergebnisse sind daher im Rahmen der längerfristigen Schulentwicklungsplanung sowie bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur zum 31. 12. 2009 hatte das Statistische Landesamt die voraussichtliche Bevölkerung für jede Einheitsgemeinde in der Gebietsstruktur zum 1. 1. 2011, zusammengefasst in den typischen Altersgruppen, aus der alters- und geschlechtsspezifischen Entwicklung des zugehörigen Landkreises abgeleitet. Diese, für die Einheits- und Verbandsgemeinden (Gebietsstand 1. 1. 2011) vorliegenden, Datensätze können von den Schulträgern verwendet werden, um für ihr Gebiet aus der voraussichtlichen Bevölkerung in Altersjahren die voraussichtliche Bevölkerung in Schuljahrgängen bis 2025 zu generieren. Ergänzend können auf dieser Grundlage Schätzungen über die bis 2031/2032 zu erwartenden Schulanfänger im Gebiet der jeweiligen Gemeinde abgeleitet werden.

2.2 Schülerzahlen im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche Schulträger

Die Schulträger weisen die Prognose der Zahl Schüler nach Schulform in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aus.

In dieser Prognose müssen die Schüler berücksichtigt werden, die bestehende Schulen in freier Trägerschaft besuchen (anteilige Berücksichtigung). Die Prognosezahlen des Schulträgers sind in die Tabellen der Anlage 1 zum Demografiecheck einzutragen, abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii.

2.3 Schülerzahlen einzelner Schulen der betreffenden Schulform im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche und freier Schulträger

2.3.1 Für die vom Schulträger vorzunehmende Prognose der Schülerzahlen der Einzelschule, für die ein Antrag gestellt wird bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, ist bei öffentlichen Schulen die Schülerzahl an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem derzeitigen Anteil zu berücksichtigen. Die Ausführungen sind in Anlage 2 zum Demografiecheck einzutragen, abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii.

2.3.2 Hat ein Schulträger für den Bau oder die Sanierung anderer Schulen derselben Schulform Zuwendungen erhalten, für die er im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung beantragt, hat er in Anlage 3 zum Demografiecheck darzulegen, abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii, wie sich die Schülerzahlen der geförderten Schulen innerhalb der noch bestehenden Zweckbindungsfristen entwickeln.

2.3.3 Soweit in den Fällen der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 zur Sicherung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in der Zweckbindungsfrist organisatorische Maßnahmen des Schulträgers erforderlich werden, sind diese zu benennen. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind z. B Anpassungen der Schulbezirke, Fusionen oder Schulschließungen.

2.4 Stellungnahme der zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung (Schulen in öffentlicher Trägerschaft)

Den Antragsunterlagen zum Demografiecheck sind Stellungnahmen der zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung sowie zur Nahverkehrsplanung beizufügen. In der Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- a) Erklärung, dass die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird im Schulentwicklungsplan von der Schulbehörde bestätigt ist.

- b) Benennung des raumordnerischen Status (Grundzentrum, Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Mittelzentrum, Oberzentrum) des Standortes der Schule für die eine Zuwendung beantragt wird (vergleiche § 2 SEPI-VO 2014).
- c) Überprüfung und Bestätigung der Angaben zur Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Das betrifft die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird und die Schulen, für die aus einem anderen Programm noch andauernde Zweckbindungsfristen bestehen.
- d) Erläuterung, inwieweit sich die beabsichtigte Investition in die langfristige Entwicklung des Schulnetzes der jeweiligen Schulform im Gebiet des Schulträgers (kreisangehörige Gemeinden) und im Planungsgebiet einordnet. Hierbei sind neben der Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird, auch die Schulen des Schulträgers zu berücksichtigen, die aus einem anderen Programm mit einer Zweckbindungsfrist belegt sind. Dabei ist auf gegebenenfalls notwendige organisatorische Maßnahmen des Schulträgers im Verlauf der Zweckbindungsfrist einzugehen und deren Plausibilität zu bewerten.

In der Stellungnahme zur Nahverkehrsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- a) Die vorgesehenen Standorte sind bezüglich ihrer langfristigen Erreichbarkeit in einer zumutbaren Schulwegzeit im öffentlichen Personennahverkehr zu überprüfen. Dabei ist die Anbindung gemäß dem Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (www.ml.v.sachsen-anhalt.de/oePNV/oePNV-plan-2010-bis-20152020) und Nahverkehrsplan des betroffenen Aufgabenträgers für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr abzugleichen. Förderfähig sind nur jene Standorte, deren angemessene Anbindung durch eines der beiden Planwerke sichergestellt ist oder deren angemessene Anbindung durch eine Änderung eines der beiden Planwerke verbindlich festgelegt wird. Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den in den jeweiligen Planwerken festgelegten Definitionen der Mindestbedienung (siehe auch § 6 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. 7. 2012, GVBl. LSA S. 307, 308, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. 12. 2014, GVBl. LSA S. 525, 528)).
- b) In der Stellungnahme ist darauf einzugehen, ob im Einzugsbereich oder Schulbezirk der Schule eine zumutbare Schulwegzeit auch dann gewährleistet ist, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist die gegebenenfalls im Verlauf beschriebenen Maßnahmen des Schulträgers zu einem größeren Einzugsbereich oder Schulbezirk führen. Dabei ist für Grundschulen eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von in der Regel 45 Minuten in eine Richtung zugrunde zu legen. Bei Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien gilt für diesen Sachverhalt eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von in der Regel 60 Minuten in eine Richtung als Zumutbarkeitsgrenze. Die Stellungnahme muss erkennbar einen Bezug zur Schulentwicklungsplanung herstellen.

Folgende ergänzende Nachweise bei Grundschulen (ELER) können im Laufe der Zweckbindungsfrist von der erforderlichen Mindestschülerzahl abweichen:

- a) Nachweis bei Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit:

Wird diese Option beantragt, sind die sich abzeichnenden Schulwegzeiten vom Schulträger und vom Träger der Schülerbeförderung oder Aufgabenträger der Nahverkehrsplanung nachzuweisen. Der Träger der Schulentwicklungsplanung und der Aufgabenträger der Nahverkehrsplanung wird zeitgleich aufgefordert, alternative Szenarien der Gestaltung des Schulnetzes mit gegebenenfalls zumutbaren Schulwegzeiten darzustellen oder diese auszuschließen. Die Schulen des betroffenen Schulträgers sind dabei ebenso einzubeziehen wie die Schulen benachbarter Schulträger und gegebenenfalls Planungsträger.

Die Erläuterung muss sich auf den Zeitpunkt beziehen, ab dem die Schülerzahlen die 80 oder die 100 unterschreiten. Im Einzelfall kann es wegen andernfalls unzumutbarer Schulwegzeiten aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sein, dass eine Schule weiterhin vorgehalten werden muss, wenn sie neben den Richtwerten für die Förderfähigkeit langfristig die Mindestgröße nach der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 unterschreitet.

- b) Soweit die Grundschule perspektivisch (Verlauf der Zweckbindungsfrist) die einzige im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde sein wird, ist diese Entwicklung vom Schulträger und vom Träger der Schulentwicklungsplanung zu beschreiben. Dieser Ansatz rechtfertigt eine Unterschreitung der Mindestgröße gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 im Unterschied zu Buchstabe a nicht.

2.5 Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung zu Anträgen von Trägern freier Schulen

Freie Schulträger sind aufgefordert, eine Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung beizubringen, in dessen Gebiet sich die Schule befindet, für die ein Antrag gestellt wird. Dabei muss der Träger der Schulentwicklungsplanung darlegen, dass die vom privaten Träger beabsichtigte Investition die Sicherung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen öffentlichen Bildungsangebots nicht gefährdet und die vom freien Träger in Aussicht gestellte Schülerzahl Entwicklung plausibel ist. Soweit freie Schulen in der Regel von Schülern aus dem Gebiet benachbarter Planungsträger besucht werden, können diese beteiligt werden.

In Folge der demografischen Entwicklung sind Einflüsse auf das Standortnetz öffentlicher Schulen nicht auszuschließen. Grundsätzlich haben die öffentlichen Schulträger die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und die schulische Versorgung ihres Gebietes innerhalb zumutbarer Schulwegzeiten abzusichern. Hier ist darzulegen, ob diese Mindestanforderung auch gewährleistet bleibt, wenn das Bildungsangebot vor Ort durch das Angebot eines freien Trägers ergänzt wird.

2.6 Öffentliche Daseinsvorsorge

Soweit Schulen sich nicht in zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, ist vom Schulträger zu erläutern, ob und welche weiteren Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge am Standort oder Ortsteil der Schule vorgehalten werden.

3. Verfahren

Der Demografiecheck wird vom für Schulen zuständigen Ministerium durchgeführt. Die Nachweise und ergänzenden Stellungnahmen müssen vollständig erbracht werden und einen nachvollziehbaren Zusammenhang abbilden.

Ein positives Votum kann verwehrt werden, wenn die vom Schulträger dargelegte Entwicklung der Schülerzahlen in den weiteren Erläuterungen nicht bestätigt wird oder im Verlauf der Zweckbindungsfrist notwendige organisatorische Maßnahmen nicht erläutert sind.

Demografiecheck Sportstättenbau EFRE

Name der Gemeinde		Gemeindeschlüssel ¹⁾
Landkreis		15

Angaben zur Sportstätte

Lage: (Gemeinde, Ortsteil)				
Name der Sportstätte		Baujahr:		
Adresse der Sportstätte				
Art der Sportstätte ²⁾	Typ	Maße in m (Länge x Breite x Höhe)	m ²	überwiegende Schulnutzung (ja / nein)

Verwaltung der Sportstätte

Träger:	
Eigentümer:	
Name, Sitz des Kreissportbundes (KSB):	
Anzahl der Vereine, die die Sportstätte nutzen	
Namen der Vereine, die die Sportstätte nutzen	

Statistik zur Mitgliederzahl der Sportvereine des LSB, die die Sportstätte nutzen

(Stand:)³⁾

Mitgliederentwicklung der letzten drei Jahre

Mitgliederzahl der letzten drei Jahre	31.12.20__	31.12.20__	31.12.20__	Mitglieder- entwicklung in v. H.
Mitglieder gesamt				
davon männlich				
weiblich				
Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre)				
davon männlich				
weiblich				

Erläuterungen

1) Gemeindeschlüssel: <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html>

2) Art der Sportstätte: z. B. Gymnastikhalle, Turnmehrzweckhalle, Einzelsporthalle, Zweifachsporthalle, Dreifachsporthalle

3) Mitgliederstatistik des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (<http://www.lsb-sachsen-anhalt.de>) gemäß Bestandserhebung

Berechnung hinsichtlich der genutzten Sportstätte

Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre	Entwicklung in v. H.	Punktwert	erreichter Punktwert
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre ab 8 v. H.		100	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre ab 5 v. H. bis unter 8 v. H.		75	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre ab 2 v. H. bis unter 5 v. H.		50	

Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Punktwert	erreichter Punktwert
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (ab 51)		100	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (21 bis 50)		75	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (1 bis 20)		50	

Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Punktwert	erreichter Punktwert
lizenzierte und tätige Übungsleiter ab 8		100	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 4 bis 7		75	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 1 bis 3		50	

Anzahl Sportangebote	Anzahl Sportangebote	Punktwert	erreichter Punktwert
Sportangebote ab 4		100	
Sportangebote 3		75	
Sportangebote bis 2		50	

Sportstättennutzung und Kooperationen ⁴⁾	Nutzung/Kooperationen ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
Nutzung der Sportstätte durch mehrere Sportvereine		100	
Nutzung der Sportstätte durch andere Vereine (nicht Sport) und Institutionen		75	
Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen		50	

Erreichbarkeit der Sportstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV bis 1 km		100	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 1 km bis 3 km		75	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 3 km		50	

maximal möglicher Punktwert:

725

Summe erreichte Punkte:

demografiefest ja / nein

Eine Sportstätte gilt als demografiefest, wenn mindestens 365 Punkte erreicht werden.

Erläuterungen

⁴⁾ Kumulation der Punktwerte ist möglich

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass nach derzeitiger Planung die zu fördernde Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu sportlichen Zwecken gesichert ist.

Datenblatt erstellt durch: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bestätigung der Vereinsangaben
durch den LSB

Datum:

Für Rückfragen:

Name, Vorname: _____

Unterschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Stempel des LSB

Demografiecheck (Bestandssicherheitsnachweis) kulturelle Einrichtungen EFRE

Angaben zur kulturellen Einrichtung

Lage (Gemeinde, Ortsteil)	
Landkreis	
Name der kulturellen Einrichtung	
Adresse der kulturellen Einrichtung	

Art der kulturellen Einrichtung gemäß Richtlinie	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	a) Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opern- oder Konzerthäuser	Museum	Bibliothek	Kunst- und Kulturzentrum oder -stätte	Theater
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Denkmäler und Gebäude und historische Stätten mit dauerhafter kultureller Nutzung ¹⁾	Denkmal		Gebäude	historische Stätte	
	mit dauerhafter kultureller Nutzung				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kulturpolitische Bedeutung

	ja	nein	Unterlagen beigefügt
1. Ist die kulturelle Einrichtung Bestandteil einer UNESCO-Weltkulturerbestätte? (Wenn ja, Unterlagen dazu bitte beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Handelt es sich bei dem zu sanierenden Gebäude um ein Denkmal von „das europäische oder nationale Erbe mitprägender Bedeutung“? (Wenn ja, Einschätzung des LDA dazu bitte beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ist die kulturelle Einrichtung Bestandteil eines Stadtentwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes? (Wenn ja, Unterlagen dazu bitte beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Statistik zur Nutzung der kulturellen Einrichtung

Angabe der Quelle (z. B. Bibliotheksstatistik, Theaterstatistik, kommunale Besuchererfassung)

(bitte als Anlage beifügen)

	ja	nein
überwiegende Nutzung durch Kulturtouristen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

¹⁾ Eine Einrichtung mit kultureller Nutzung muss jährlich mit mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten kulturellen Zwecken dienen.

Nutzer- oder Besucherentwicklung der letzten drei Jahre

	31.3.20__	31.3.20__	31.3.20__	Nutzer- entwicklung in v. H.
Anzahl der Nutzer/Besucher gesamt				
davon (falls erfasst)				
männlich				
weiblich				
Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre falls erfasst)				
davon (falls erfasst)				
männlich				
weiblich				

Berechnung hinsichtlich der kulturellen Einrichtung

Kulturpolitische Bedeutung	ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
UNESCO-Weltkulturerbestätte		300	
Denkmal von „das europäische oder nationale Erbe mitprägender Bedeutung“			
Bestandteil eines Stadtentwicklungskonzeptes oder regionalen Entwicklungskonzeptes			

Anzahl hauptamtlich Beschäftigte	Anzahl	Punktwert	erreichter Punktwert
ab 8		200	
4 bis 7		150	
1 bis 3		100	

Nutzung der kulturellen Einrichtung und Kooperationen ²⁾	Nutzung/Kooperationen ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
multifunktionale Nutzung der kulturellen Einrichtung		100	
Nutzung der Einrichtung durch nicht kulturelle Vereine oder Institutionen		75	
Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen		50	

Barrierefreiheit	ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
für mobilitätseingeschränkte Menschen, Hör- und Sehgeschädigte		100	
für Hör- und/oder Sehgeschädigte		75	
für mobilitätseingeschränkte Menschen		50	

Erläuterungen

²⁾ Kumulation der Punktwerte ist möglich

Entfernung zur nächsten kulturellen Einrichtung mit gleichem Versorgungsauftrag (z. B. Bibliothek, Theater)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung über 50 km		100	
Entfernung 25 bis 50 km		75	
Entfernung unter 25 km		50	

Erreichbarkeit der kulturellen Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV bis 1 km		20	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 1 km bis 3 km		15	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 3 km		10	

maximal möglicher Punktwert: 945
 Summe erreichte Punkte: 0
 demografiefest ja / nein

Eine kulturelle Einrichtung gilt als demografiefest, wenn mindestens 480 Punkte erreicht werden.

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass die zu fördernde kulturelle Einrichtung für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu kulturellen Zwecken gesichert ist.

Datenblatt erstellt durch: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Rückfragen:

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bestätigung der Angaben durch den Träger/Eigentümer (sofern nicht identisch mit Datenerfasser) Datum: _____

Unterschrift: _____

Stempel

Ergebnis der Prüfung durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Referat 61: Datum: _____

Daten werden bestätigt.

Daten wurden korrigiert.

Begründung: _____

Unterschrift: _____

Stempel

**Hinweis auf beihilferechtliche Regelungen der EU
(anzuwenden auf Teil C dieser Richtlinie)**

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. 12. 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Satz 1 Buchst. c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation vom Zuwendungsempfänger nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum behalten.

Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Million Euro kann der Beihilfehöchstbetrags abweichend von den zuvor genannten Methoden auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken darf der Beihilfehöchstbetrags nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und den abgezinnten Einnahmen des Projekts oder 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Ausgaben für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionsausgaben (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenausgaben sowie Ausgaben für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle): für Investitionsbeihilfen 100 Millionen Euro pro Projekt und für Betriebsbeihilfen 50 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen in dieser Richtlinie eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen dieser Richtlinie.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe, (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Satz 1 gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist für Bewilligungen spätestens ab dem 1. 7. 2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Internetseite, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.